

Änderungen durch gesetzliche Regelungen

Die zweite Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung, während der Covid 19 Pandemie ist, am 21.09.2021 verabschiedet worden.

- Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit kann noch bis 31.12.2021 ohne Untersuchungen des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgen, wenn der MD dies zur Verhinderung des Ansteckungsrisikos des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus für erforderlich hält. Die Einstufung erfolgt dann nach Aktenlage und ggf. telefonischer Befragung. Dies kommt für folgende Personenkreise in Betracht:
 - Bei Ihnen ist kürzlich eine Organtransplantation erfolgt.
 - Bei Ihnen wird derzeit eine Chemotherapie oder eine Immunsuppressionstherapie durchgeführt.
 - Bei Ihnen wird regelmäßig eine Dialyse durchgeführt.
 - Sie erhalten täglich Sauerstoff bei einer schweren Lungenkrankheit.
- Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum 31.12.2021 den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen, um Corona-bedingte Versorgungspässe auszugleichen.
- Nicht genutzte Beträge für Entlastungsleistungen aus 2019 und 2020 können dank einer Fristverlängerung noch bis zum 31.12.2021 genutzt werden. Dies gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade. ***Kontostände unbedingt vorab bestätigen lassen, teilweise sind Übertragungen nicht erfolgt. Wir unterstützen Sie gerne bei den bürokratischen Hürden.***
- Beratungseinsätze für Pflegegeldempfänger dürfen telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass der Kunde diese Art der Durchführung ausdrücklich wünscht. Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2021. **Wir führen gerne die Beratungseinsätze für Sie durch, damit Ihr Pflegegeld auch weiterhin von der zuständigen Pflegekasse ausgezahlt wird.**
- Die Kostenpauschale für zum Verbrauch bestimmte Pflege (z. B. Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel) im häuslichen Umfeld bleibt bis zum 31.12.2021 in Höhe von 60,00 Euro bestehen. **Schützen Sie sich dem Corona-Virus, wir helfen Ihnen bei der Beantragung.**